

für den
Deutschen Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

N^o 44.

Leipzig, Sonnabend den 22. Februar.

1896.

Amtlicher Teil.

Buchhändler-Verband Hannover-Braunschweig.

[9175]

Der diesjährige satzungsgemäße

ordentliche Verbandstag

findet Sonntag, den 1. März d. J., in Braunschweig pünktlich vormittags 11 Uhr (Danne's Hotel, Augustplatz) statt.

Wir laden unsere verehrlichen Mitglieder zu demselben unter Hinweis auf die untenstehend abgedruckte Tagesordnung hierdurch ganz besonders ein.

Tages-Ordnung:

1. Bericht über das verflossene Vereinsjahr.
2. Rechnungsablegung. a) Vereinskasse. b) Unterstützungskasse.
3. Voranschlag für das Jahr 1896-97 und Festsetzung des Jahresbeitrages.
4. Neuwahl von zwei Vorstandsmitgliedern. Vom Vorstand scheiden aus: Th. Juendeling und G. Calvör. Von den Stellvertretern: A. Lax. Dieselben sind wieder wählbar.
5. Beschlussfassung über die Vorschläge für die Wahlen im Börsenverein der deutschen Buchhändler und Wahl des Vereinsvertreters für die Wahl in den Vereinsausschuß. Wahl der Abgeordneten für die Versammlung der Kreis- und Ortsvereine in Leipzig, Ostermesse 1896.
6. Wahl des Ortes für den nächstjährigen Verbandstag.
7. Antrag der Herren Wendebourg-Hannover und Genossen: Der ordentliche Verbandstag ist in die Sommermonate (resp. September) zu verlegen.
8. Besprechung des Entwurfes der Restbuchhandels-Ordnung.
9. Eingabe der mitteldeutschen Buchhandlungs-Gehilfen-Vereinigung, die Einführung des Buchhändler-Examens betreffend. Referent Herr Benno Goerig.
10. Gründung von Ortsklassen zur Unterstützung durchreisender Angehöriger des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels. Referent Herr J. Neumeyer.
11. Verschiedenes.

Braunschweig, Göttingen, Hameln, Hannover,
Hildesheim, den 15. Februar 1896.

Der Vorstand

des Buchhändler-Verbandes Hannover-Braunschweig.

H. Wollermann. Th. Juendeling. G. Lindemann.
E. Kallmeyer. J. Gude. E. Georg. G. Calvör.
W. Danert. B. Goerig. A. Lax.

Verein Dresdener Buchhändler.

[9196]

Dresden, den 20. Februar 1896.

Hierdurch laden wir die Mitglieder unseres Vereins zu der am

Sonnabend, den 29. Februar abends, pünktlich 8 Uhr
in Angermann's Restaurant, Pillnigerstraße 54,

stattfindenden satzungsgemäßen

Hauptversammlung

ganz ergebenst ein.

Dreihundsechzigster Jahrgang.

Tagesordnung:

1. Bericht über das Vereins-Jahr.
2. Rechnungslegung und Richtigsprechung.
3. Neuwahl des Vorstandes.
4. Vorlage und Beschlussfassung über die Restbuchhandelsordnung.

Restbuchhandels-Ordnung.

§ 1.

Die nachstehenden Bestimmungen sollen auf Grund von § 1 Ziffer 2 der Satzungen des Börsenvereins den Ein- und Verkauf von Schriftwerken regeln, deren Ladenpreis vom Verleger ganz oder zeitweise aufgehoben ist.

Diese Bestimmungen sind verbindlich für den geschäftlichen Verkehr der Mitglieder des Börsenvereins.

§ 2.

Der Restbuchhandel beschäftigt sich mit Ein- und Verkauf von Schriftwerken, deren Ladenpreis aufgehoben ist.

I. Der Ladenpreis kann aufgehoben werden für Exemplare von Schriftwerken auch der neuesten Auflage, die durch Beschädigungen als neu unverkäuflich geworden sind.

II. Der Ladenpreis gilt als aufgehoben:

- a) sobald der Verleger die Aufhebung erklärt hat;
- b) sobald der Verleger die Restauslage eines Schriftwerkes zum antiquarischen Vertriebe verkauft hat.

Im Falle IIa liegt dem Verleger ob, die Aufhebung des Ladenpreises im Börsenblatte anzuzeigen.

Im Falle IIb ist der Verkauf durch den Verleger oder durch den Käufer im Börsenblatte bekannt zu machen.

c) für Exemplare veralteter Auflagen.

§ 3.

Schriftwerke, deren Ladenpreis nach § 2 aufgehoben ist, können an das Publikum zu beliebigen Preisen verkauft werden.

§ 4.

Der Verleger ist nicht berechtigt, Erlaubnis zu erteilen, Schriftwerke seines Verlags unter dem Ladenpreise zu verkaufen, während dieser dem Gesamtbuchhandel gegenüber fortbesteht.

Eine Ausnahme bilden ältere wissenschaftliche Werke: in einzelnen Fällen kann der Verleger zum Zwecke antiquarischer Bewertung Sortimentern und Antiquaren gestatten, solche Schriftwerke auch unter dem Ladenpreise zu verkaufen. Derartige Exemplare sind dem Publikum als »antiquarisch« zu bezeichnen. Die in § 3 Ziffer 5b der Satzungen des Börsenvereins vorgesehenen Fälle werden hierdurch nicht berührt.

§ 5.

Schriftwerke, die der Verleger zum Restbetrieb im ganzen (§ 2 u. 3) oder zur antiquarischen Verwertung teilweise (§ 4) abgegeben hat, dürfen nur in einer solchen Form angekündigt oder ausbezogen werden, die den antiquarischen Charakter in unzweifelhafter Weise erkennen läßt (antiquarisch, zurückgesetzt, beschädigt, vorletzte Auflage u. dergl.).

Diesen Bedingungen ist genügt, wenn die Anzeige in als Antiquariatskatalogen deutlich erkennbaren Verzeichnissen erfolgt.

Verstöße dagegen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern werden nach § 4, 8 und 9 der Satzungen des Börsenvereins behandelt. (Ausschließungsverfahren.)

§ 6.

Läßt der Verleger in den ersten zwei Jahren nach Erscheinen eines Schriftwerkes eine Aufhebung des Ladenpreises eintreten (§ 2 IIa. u. b.) oder ergreift er Maßregeln, die einer Aufhebung des Ladenpreises gleichkommen (z. B. Zeitungsprämien), so ist er verpflichtet, den Sortimentern für die auf dessen Lager nachweislich noch vorrätigen, direkt vom Verleger fest oder bar bezogenen Exemplare zu entschädigen, und zwar nach dem Ermessen des Verlegers entweder durch Vergütung des Unterschiedes der Nettopreise oder durch Zurücknahme der Exemplare.